

STADTBUERGER

Diese seltene Erhebung erfuhr neben dem Titel „Königlich-ungarische Freistadt“ - andere zwar rechtlich der Freistadt gleichgestellten Städte mit eigenem Statut erhielten diesen Titel nicht - eine weitere Auszeichnung und Bevorzugung: dem Wappen der Freistadt Eisenstadt wurden der einköpfige Reichsadler und die k.u.k. Initialen „FIII“ beigegeben. Beispielsweise wurde Rust/See diese Würde nicht zuteil, als dieser Markt 33 Jahre später (1681) zur königlichen Freistadt avancierte.

Weiters wurde das Recht verliehen, rot siegeln zu dürfen. Dem Rang entsprechend, fanden diese Erhebungen auf Landtagen (Reichstagen) statt, und die freistädtischen Obrigkeiten hatten darin Sitz und Stimme. Die die Freistadt im Landtag vertretenen Patrizier trugen eine eigene Landstandsuniform.



4. KIRCHENRECHT

Auch in kirchenrechtlicher Hinsicht wirkte sich dieses Privileg durch besondere Eigenständigkeit aus. So wurde der Stadtpfarrer der königlichen Freistadt Eisenstadt von der Stadtobrigkeit gewählt und versorgt. Der letzte vom Stadtsenat gewählte Stadtpfarrer war Prälat Gangl von 1929 bis 1962. Es wurde also nicht von vornherein vom Kirchenfürsten - im Falle Eisenstadts der Bischof von Győr - bestimmt. Es war der Geistliche dieser Stadt daher der „wirkliche“ Stadtpfarrer, was eine Parallele zu den Hofgeistlichen der Fürstenhäuser (die infulierten Pröpste von Oberberg waren dies für das Fürstenhaus Esterházy) darstellt. Die geschichtliche Reihe der freistädtischen Pfarrer weist hohe kirchliche Ränge - Propst, Prälat, Abt und Bischof - auf.

5. STADTARCHITEKTUR

Auch das architektonische Erscheinungsbild zeigt Autorität. Die Summe der anscheinlichen Innenstadthäuser, umgeben von einer Stadtmauer, war einer Adelsburg gleichzuhalten; die städtische Feste (= Befestigung) entsprach der ritterlichen Burg.

6. STADTBEWOHNER

Die Bewohner einer Freistadt gliederte sich in zwei Gruppen:
I. NICHTBÜRGER (Insassen, Vorstädter)
II. STADTBÜRGER (städtische Wirtschaftstreibende, Adelige)
Beispielsweise ergab die Bürgerzählung von 1758: 358 Familienhäupter = Stadtbürger, darunter Adelige (Grafen, Barone und Edelleute), Wirtschaftsbürger (Ökonomen, Landwirte, Weinbauern), Gewerbetreibende (zünftige Handwerksbetreiber), Händler und Intellektuelle (Richter, Inspektor, Postmeister, Arzt). 1787 bestanden in der Freistadt 267 Häuser und 638 Haushalte mit 2549 Personen. Von den 1189 männlichen Bewohnern waren
A) NICHTBÜRGER: 151 Erben von A), 326 kleinere Beamte und weitere Leute mit anderen Einkünften, 124 Söhne (18-40

Jahre) von A), Knechte und Tagelöhner, 292 Burschen unter 17 Jahre = 893 Summe A) + B) = 1182 männliche Bewohner. Von den 2.549 Stadtbewohnern waren demnach lediglich 11,3 % Stadtbürger = freistädtische Eidgenossen.

B) STADTBÜRGER: 25 Priester, 37 Adelige, 19 Beamte, 208 Bürger und Meister = 289. In diesen alten Freistädten waren die adeligen und bürgerlichen Traditionen auf natürliche bzw. rechtliche Weise verbunden.

DER BÜRGER-BEGRIFF GEHÖRT HIER ERKLÄRT:

Bürger, aus burger, burgari, burgware (engl. Ware = Verteidiger), bedeutet ursprünglich Burgverteidiger (hängt kausal mit der Burg zusammen), später Burg- und Stadtbewohner. Seit dem 12. Jh. versteht man unter Bürger im rechtlichen Sinne ein Mitglied des städtischen Gemeinwesens, wobei als Wesensmerkmal die Freiheit des Bürgers anzuführen ist: Stadtluft macht frei.

7. FREISTÄDTISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

Das Bürgerrecht wurde durch die Stadtobrigkeit verliehen. Die Stadtobrigkeit hatte dabei die Würdigkeit jedes Kandidaten erwogen und erst bei positiver Entscheidung konnte der Eid (bürgerliches Jurament) und eine beträchtliche Taxe (4 Gulden) geleistet werden.

Das Bürgerrecht war ein persönliches nicht vererbbares Privileg. Die Missachtung des Juraments wurde als Meineid bestraft und hatte den Verlust des Bürgerrechts zur Folge.

Die Bürger einer königlichen Freistadt bildeten derart eine ausgewählte freistädtische Eidgenossenschaft.

8. EIDESFORMEL = „BÜRGERLICHES JURAMENT“

Die Eidesformel eines bei der königlichen Freistadt Eisenstadt aufzunehmenden neuen Bürgers aus dem Jahre 1823 lautet:

„EIDES FORMEL eines bei der königlichen Freistadt Eisenstadt aufzunehmenden neuen Bürgers. Ich N.N. schwöre zu der allerheiligsten Dreyfaltigkeit, Gott Vater, Sohn, und heiligen Geist, der allerseeligsten und unbefleckten Jungfrau, und Mutter Gottes Maria, auch allen Heiligen Gottes:

Erstens: Dass ich dem allerhöchsten L a n d e s h e r r n Zeit meines Lebens Treu verbleiben.

Zweitens: Gegen diesen wohl edlen Stadtmagistrat, als meiner rechtmässigen Obrigkeit die gebührende Achtung zu haben.

Drittens: Obrigkeitlichen Verordnungen in allen Vorfällen gehorsam seyn, und dieselben befolgen.

Viertens: Gemeiner Stadt Nutzen und Bestens befördern, nichts wieder dieselbe vornehmen und handeln, vielmehr allen Schaden und Nachteil nach meinen Vermögen und Kräfte abwenden.

Auch Fünftens: Woferne ich für gemeiner Stadt, meine Obrigkeit, oder sämtlichen Bürgerschaft etwas Nachteiliges und Schädliches erfahren möchte, solches dem Wohledlen Stadtmagistrat oder dem Herrn Stadtrichter, alsogleich eröffnen und Rechtes unverbrüchlich halten und erfüllen werde.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium“.

Eisenstadt, am 7. Juni 1823.

GEGENWÄRTIGES

Anhand dieser Eidesformel kann man die Position eines freistädtischen Bürgers im Königreich Ungarn leicht nachvollziehen: von den 5 Artikeln beziehen sich 4 auf die Stadt, ihre Obrigkeit und die Bürgerschaft und einer auf den Monarchen.

Die Formel - Einleitung und Abschluss - weist weiters nachhaltig auf das Primat Gottes und des christlichen Glaubens hin.

9. FREISTADTBÜRGERKATASTER

Dem königlichen Freistadtbürger-Kataster 1757 kann man entnehmen, dass bis zum Jahre 1800 lediglich 30 Bürgerernennungen vorgenommen wurden, was nicht einmal einer Ernennung pro Jahr entspricht. Aus den Eisenstädter Rechtsaltertümern lesen wir unter 1769: „Soll niemanden ein Bürgerliches Haus in dieser königlichen freystadt Eysenstadt kaufflich oder erblich zugelassen werden, er seye dann fehgig Burger zu werden und lege das Bürgerliche jurament ab.

Jedoch denen Edlen Leuthen dieses Löblichen König-Reichs Ungarn, soll vermög Landgesätzen, signanter de dictamine artilicili 34 (1655) Bürgerliche gründen zu kauffen, und zu besitzen keineswegs verwehret seyn, jedoch dass auch sie davon allen burgerlichen Last tragen juxta art“. Es wurden damals nur Männer mit den Bürgerrechten bedacht, und offensichtlich wurde auch nur pro entsprechendem Haus innerhalb der Stadtmauer eine Person zum Bürger erhoben. Weiters gibt der o. z. Kataster Auskunft darüber, dass Söhne von Bürgern nicht automatisch das Bürgerrecht erhielten, sondern sich eigens darum bewerben mussten, in den Bürgerkataster aufgenommen zu werden.

10. STADTOBRIGKEITEN

Die ersten traditionsreichen Stadtbürgergeschlechter, welche sich durch kultivierten Lebensstil und materielle Betuchtheit auszeichneten, hatten ihre Domizile an den bedeutendsten Plätzen der Innenstadt, meist Herrenzeile genannt. Stil und Ausstattung dieser Herrnsitze reichte bis hin zum Stadtpalais.

Diese alteingesessenen noblen Familien bildeten die Oberschicht einer Stadt, das Patriziat, und erhielten, wenn auch nicht verbrieft, doch wiederkehrend, die städtischen Amtswürden. Sie bildeten die Stadtobrigkeit. Die Ratsfähigkeit = Senatsfähigkeit und Alteingesessenheit waren Wesensmerkmale der Patrizier. Familiär konnten sie zusätzlich, wie auch die Bürgerzählungen aus 1758 und 1787 beweisen, Adelsgenossen oder Armalisten = Wappengenossen sein. Eine Erklärung des Patrizier-Begriffes sei hier nach Duden Nr. 7 (Herkunftswörterbuch) gegeben:

Patrizier: Lat. patricius, das als Ableitung zu lat. Pater „Vater“ (vgl. Pater) bzw. zu dessen Plural patres „Väter, Vorfahren, Stadtväter, Senatoren“ gehört, bezeichnete im alten Rom die Nachkommen der römischen Sippenhäupter, den Geburtsadel.

Im Mittelalter wurde das Wort als Ehrentame in den freien deutschen Reichsstädten. Danach nennt man auch heute noch alte, einflussreiche Familien, Patrizier.

11. FÜHRUNGSSTRUKTUREN

Ratsprotokoll aus 1853: Es sei hier vermerkt, dass die Formen der Stadtobrigkeit im Laufe der Geschichte einen Wandel durchliefen, d.h., es wechselten mehrere Formen der Stadtführung. Das „Protokoll der Separat-Sitzung vom 17. 8. 1853“ im Gegenstand „Mitsiftung Der Stadt zum k. u. k. Militär-Institut“ - das

bedeutendste Ereignis in der Stadtgeschichte zwischen 1648 und 1925 - zeigt uns drei konkrete Führungsgremien der königlichen Freistadt Eisenstadt:

I. MAGISTRAT:

vgl. Magistratsrath Permayer

vgl. Magistratsrath Tintera

II. OBERNOTÄR: Mertsnigg

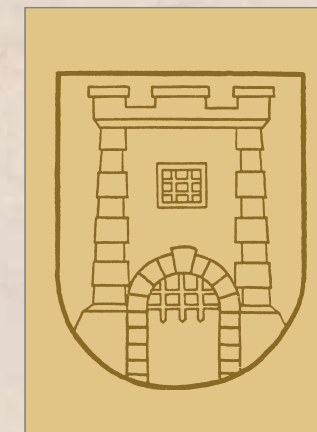
III. GEMEINDERATH: Pauer, Lippacher, Kohl, Wetzstein, Payer et. Eder.

Pkt. I. entspricht dem Senat (Innerer Rat, Kleiner Rat, Oberhaus)

Pkt. II. entspricht dem Magistratsdirektor (Amt und Behörde)

Pkt. III. entspricht dem Gemeinderat (Äußerer Rat, Größerer Rat, Unterhaus)

Die hier dargelegten Strukturen haben das städtische Patriziat, unabhängig vom verliehenen Adel, dem ritterlichen Adel ebenbürtig werden lassen: das Patriziat war der Stadtadel, der urbane Adel. Diesem Kommentar dienten die „Kulturgeschichte Europas“ von Dr. Fritz Winzer, Verlag Neumann & Göbel, insbesondere das Kapitel „Der Aufstieg der Städte/Recht und Verfassung“, Duden Nr. 7., die Landestopographie, Führer durch die Geschichte von Eisenstadt (Dr. Aull), Dokumente der freistädtischen Pfarrer von Eisenstadt, Familiendokumente und weitere Urkunden des Hauses Tombor-Tintera als Quellen.



Eisenstädter Stadtwappen 1373



Königliches Freistadtwappen Eisenstadt

12. GEBLIEBENES – GEGENWÄRTIGES

Was ist von dem hier Dargelegten noch heute wirksam? Doch einiges - mehr als man glaubt -, wie folgende Aufstellung zeigt.

a.) Rechtsstatus: Stadt mit eigenem Statut.

Der Bürgermeister ist der Vorsitzende des Stadtsenates und Gemeinderates und darüber hinaus der Vorstand des Magistrates als Bezirksverwaltungsbehörde (= Bezirkshauptmann). Der Eisenstädter „Bezirkshauptmann“ wird von den Bürgern gewählt. Die Angelobung erfolgt durch den Landeshauptmann.

Eine Art „Neuer Landstand“: 1925 wurde Eisenstadt zur Landeshauptstadt des Burgenlandes und zum Sitz von Landtag und Landesregierung. Status: die Merkmale einer Stadt lt. Punkt I sind weitgehend erhalten geblieben.

b.) Magistrat: Der Magistrat ist nicht nur Stadtgemeindeamt, sondern auch als Bezirkshauptmannschaft, Behörde (z.B. Gewererecht, Wasserrecht, Straßenverkehrsordnung, Forstrecht, Strafrecht). Ehrenrechte: der Titel Freistadt, das Freistadt-Wappen und Siegel, die Bezeichnungen c.) Stadtsenat, Magistrat.